

3. Auflage: März 2019

Satzung des Gesangverein „Frohsinn“ Ingerkingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen **Gesangverein „FROHSINN“ Ingerkingen** mit dem Zusatz **e.V.**. Er hat seinen Sitz in Ingerkingen, Gemeinde Schemmerhofen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der jeweiligen geltenden gesetzlichen Vorschriften, steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Sie wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Förderung der Musik ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Beirates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung 3 Monate vor Kalenderschluss gegenüber dem Vorstand. Bis zum Schluss des Kalenderjahres bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen entgegenwirkt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen, und dem Mitglied steht die einmalige Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft

er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden i.d.R. im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet Kontoänderungen dem Verein mitzuteilen. Notwendige Umbuchungsgebühren werden dem Vereinsbeitrag zugerechnet. Die Fälligkeit regelt der Vorstand. Ehrenmitglieder, Vorstand und Chorleiter sind beitragsfrei.

§ 6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Der Vorstand kann an Stelle der Mitgliederversammlung bestimmen, dass einem Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale bezahlt wird. Der Abschluss eines dazu abschließenden Vertrages mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand berichtet. Für einen solchen Vertrag sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Organe des Vereins, Beschlussfassung, Wahlen

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Beirat (§9)
- c) die Vorstandschaft (§10)

Zu den Verhandlungen der Vereinsorgane können mit deren Zustimmung Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Ausnahmen gelten bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Alle Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, dass gegen die Wahl durch Zuruf (offene Wahl) von keiner Seite eine Einwendung erhoben wird; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Anhörung des Beirates mindestens einmal jährlich zur Tagung einberufen. Eine außerordentliche Einberufung muss erfolgen, wenn der Beirat oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung ist 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin ortsüblich bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl des Beirates und der Vorstandschaft,
- b) den Geschäftsbericht,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Satzungsänderungen, wozu eine Mehrheit

- e) von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, alle Angelegenheiten, welche ihr vom Beirat oder durch eigenen Beschluss vorbehalten werden.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Vorstand und vom Beirat beurkundet wird.

§ 9

Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 2-3 gleichberechtigten Vorständen, die sich gegenseitig vertreten, dem Kassier und dem Schriftführer. Jeder **Vorstand** ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Beirates, überwacht die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und unterzeichnet alle Veröffentlichungen.

Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf **3 Jahre gewählt**. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sollten nach Möglichkeit aktive Mitglieder sein.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 10

Beirat (erweiterter Vorstand)

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- b) bis zu 6 Vertretern der Mitglieder

Die unter a) und b) genannten Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; außer die in § 9 aufgeführten Vorstände.

Scheiden Mitglieder außerordentlichweise aus dem Beirat aus, so werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durchgeführt. Die Wahlzeit endet mit Ablauf der Wahlzeit der übrigen Mitglieder des Beirates.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und möglichst zu unterstützen. Er hat insbesondere Belange, Wünsche und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen und ggf. um zu setzten.

Dem Beirat obliegt die Entscheidung in Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen, seine Einberufung muss erfolgen, wenn sie von wenigstens drei Beiratsmitgliedern beantragt wird.

Er ist beschlussfähig, wenn einschließlich zweier Mitglieder der Vorstandschaft, wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Beirates führt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom Vorstand und Schriftführer beurkundet wird.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine **Amtsdauer von 2 Jahren**. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 12

Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden - ausschließlich - gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband OCV, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zustimmung **von ¾ Teilen** der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **23.03.2019** beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.